



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

**Höhere Kadernausbildung der Armee HKA**  
Militärakademie an der ETH Zürich

## **Erläuterungen**

**zur**

# **Verordnung über die Militärakademie an der ETH Zürich und über die Ausbildung der Be- rufsoffiziere (VMILAK)**

## 1. Ingress

Artikel 47 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) sieht vor, dass das militärische Personal, wozu die Berufsoffiziere gehören, für seine Tätigkeit besonders ausgebildet wird. Diese Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen. Die akademische Ausbildung der Berufsoffiziere sowie die Lehre in den Militärwissenschaften erfolgen seit jeher an der ETH Zürich, immer in Kooperation mit dem VBS. Seit der Gründung der Militärschule am Eidgenössischen Polytechnikum im Jahre 1911 wurden die Eckwerte dieser Zusammenarbeit über eine bundesrätliche Verordnung (heute VMilAk = hier als aVMilAk gekennzeichnet) geregelt, abgestützt auf dem Militärgesetz und dem ETH-Gesetz (früher ETH Reglement). Die Modalitäten der Zusammenarbeit und die Abgeltung der gegenseitigen Leistungen werden über einvernehmliche Vereinbarungen zwischen dem VBS und der ETH Zürich definiert. Die Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) ist u.a. auch das schweizerische Kompetenzzentrum für Militärwissenschaften. Sie lehrt und forscht in den militärwissenschaftlichen Disziplinen. Gemäss Artikel 150 Absatz 1 MG erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen, wozu die vorliegende Verordnung gehört.

## 2. Die einzelnen Bestimmungen

### Art. 1

Der Artikel 1 ist selbsterklärend.

### Art. 2 Abs. 1 und 2

Die MILAK hat nicht nur die Aufgabe, die Grund- und Weiterausbildung der Berufsoffiziere sicherzustellen, sondern sie ist auch das schweizerische Kompetenzzentrum für Militärwissenschaften. Zudem ist die MILAK verantwortlich für die Durchführung der internen Assessments der Armee für die Selektion von Berufs- und Milizkadern.

Mit der Positionierung der MILAK als das schweizerische Kompetenzzentrum für die Grund- und Weiterausbildung von Berufsoffiziersanwärterinnen, Berufsoffiziersanwärter und Berufsoffizieren soll sichergestellt werden, dass die MILAK:

- die Voraussetzung als Partner für die Hochschule ETH Zürich erfüllt, um in den akademischen Studienprogrammen der Berufsoffiziere zusammenarbeiten zu können,
- und gut qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten (Doktorierende, Postdoktorierende und wissenschaftliche Mitarbeiter) gewinnen kann.

Damit die MILAK in der Lehre als Partner mit der ETH Zürich oder anderen Hochschulen gemeinsame Ausbildungsprogramme durchführen kann, muss als Basis der Lehre auch eine entsprechende Forschungstätigkeit sichergestellt sein. Die Militärwissenschaften betreiben dabei nicht nur Forschung zu Gunsten der Lehre, sondern auch zu Gunsten der wissenschaftlichen Erkenntnis im Ressort Militärwissenschaften und leisten einen Beitrag zur Auftragserfüllung der Armee und des VBS und damit des Bundes.

Die armeerinternen Assessmentcenter für angehende Berufsmilitärs (ACABO und ACABU) sowie für zukünftige Generalstabsoffiziere und Verteidigungsattachés tragen massgebend zur gezielten Personalgewinnung und -entwicklung bei.

### **Art. 2 Abs. 3**

Die ETH Zürich ist schon auf Grund der Geschichte und der aktuellen Vereinbarungen der wichtigste Partner der MILAK für die akademische Ausbildung der Berufsoffiziere. An dieser Zusammenarbeit soll weiterhin festgehalten werden. Die Zusammenarbeit betrifft die beiden Ausbildungsprogramme Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) und das Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften. Die Zusammenarbeit ist aktuell wie folgt geregelt:

- Leistungsvereinbarung zwischen dem VBS und der ETH Zürich für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften BA (Berufsoffizier), 2011;
- Leistungsvereinbarung zwischen dem VBS und der ETH Zürich für das Weiterbildungs-Diplomprogramm Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften; 2012).

### **Art. 3 Abs. 1**

Da die MILAK nicht einem Bundesamt gleichgestellt ist, wird die Funktionsbezeichnung "Direktor" durch "Kommandant" bzw. "Vizedirektor" durch "Kommandant Stellvertreter / Chef Lehrgänge" ersetzt. Neu werden die bereits zugeordneten Gruppenchefs aufgeführt.

### **Art. 3 Abs. 2**

Entspricht der bisherigen Regelung in Art. 12 Abs. 2 aVMilAk.

### **Art. 3 Abs. 3**

Bei ungenügenden Forschungs- und Lehrleistungen, z. B. bei ungenügenden Unterrichtsbeurteilungen, ungenügenden Prüfungsevaluationen, ungenügenden Evaluationen von Lerneinheiten, kann die ETH Lehraufträge entziehen. Somit wird festgehalten, dass die ETH Zürich "in der Regel" die Lehrkräfte der MILAK bezieht.

### **Art. 3 Abs. 4**

Entspricht der bisherigen Regelung in Art. 12 Abs. 4 aVMilAk.

### **Art. 4**

Entspricht der bisherigen Regelung in Art. 3 Abs. 1 aVMilAk.

### **Art. 5**

Entspricht der bisherigen Regelung. Es gilt zu präzisieren, dass zu den Fähigkeiten nichtmilitärische Probleme zu lösen unter anderem auch vertiefte Kenntnisse über das politische System des Bundes sowie über das Arbeitsverhältnis von Bundesangestellten gehören.

### **Art. 6 Abs. 1**

Es wird auf die heute gültige Rechtsgrundlage, Art. 5 Verordnung des VBS über das militärische Personal (V Mil Pers; SR 172.220.111.310.2), verwiesen.

### **Art. 6 Abs. 2 und 3**

Die ETH Zürich legt die Zulassungsbedingungen zu den akademischen Studiengängen und Weiterbildungsprogrammen in eigener Verantwortung fest. Auch gelten die Studienreglemente der ETH Zürich.

### **Art. 6 Abs. 4 und 5**

Dies sind die bisherigen Regelungen in Art. 4 Abs. 2 und 3 aVMilAk.

### **Art. 6 Abs. 6**

Das erfolgreiche Bestehen der Lehrgänge ist anstellungs- und/oder laufbahnrelevant. Im Zuständigkeitsbereich der MILAK soll mittels Weisungen betreffend Ausbildung und Leistungskontrollen in den Lehrgängen und Kursen der MILAK die hierfür notwendige Grundlage geschaffen werden.

### **Art. 7**

Entspricht der Regelungen in Art. 11 Abs. 1 und 2 aVMilAk, wobei vom Kommandanten MILAK und nicht mehr vom Direktor gesprochen wird.

### **Art. 8 Abs. 1**

Es sollen die aktualisierten rechtlichen Grundlagen für die Zulassung zu den Lehrgängen der MILAK und der ETH Zürich, die Regelstudienzeit, die Leistungskontrollen sowie die korrekte Bezeichnung der Lehrgänge aufgeführt werden.

Der Bachelorlehrgang umfasst die Ausbildung in den Zwischensemestern sowie die militärische Fachausbildung im Anschluss an den akademischen Bachelor-Studiengang. Zwecks besserer Unterscheidung zwischen dem Bachelorlehrgang und dem akademischen Bachelor-Studiengang soll die Terminologie angepasst werden. Mit der vorliegenden Änderung werden die bereits erfolgten Anpassungen aufgenommen.

### **Art. 8 Abs. 2**

Die konkreten Unterrichtsleistungen der Militärwissenschaften und Sprachen der MILAK im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Staatswissenschaften (Berufsoffizier) werden hier aufgezählt. "Strategie" wird neu mit "Strategische Studien" bezeichnet. Neu wird Militärökonomie aufgeführt (Dozentur hat seit 2009 einen Lehrauftrag an der ETH Zürich). Mit der Auflistung der militärwissenschaftlichen Disziplinen werden die erfolgten Veränderungen nachvollzogen und gleichzeitig das Ressort Militärwissenschaften an der MILAK umrissen.

### **Art. 8 Abs. 3 und 4**

Seit der Revision im Jahre 2011 dauert der Bachelorlehrgang dreieinhalb Jahre, und das Praktikumssemester wurde durch die Praxismodule ersetzt. Mit der vorliegenden Änderung werden die bereits erfolgten Anpassungen aufgenommen. Seit der Revision im Jahre 2011 wird die praxisorientierte militärische Fachausbildung durch die MILAK im Anschluss an den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) in der Verantwortung der MILAK durchgeführt.

### **Art. 9 Abs. 1**

Es sollen die aktualisierten rechtlichen Grundlagen für die Zulassung zu den Lehrgängen der MILAK und der ETH Zürich, die Regelstudienzeit, die Leistungskontrollen sowie die korrekte Bezeichnung der Lehrgänge aufgeführt werden. Der Diplomlehrgang umfasst seit dem Jahr 2012 die Ausbildung während den zwei Semestern (2 ½

Tage), in den Zwischensemestern sowie die militärische Fachausbildung im Anschluss an das Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften der ETH Zürich. Mit der vorliegenden Änderung werden die bereits erfolgten Anpassungen in der V Mil Pers aufgenommen.

#### **Art. 9 Abs. 2**

Mit der Auflistung der militärwissenschaftlichen Disziplinen wird der Beitrag des Ressorts Militärwissenschaften an der MILAK im Weiterbildungsprogramm der ETH Zürich umrissen.

#### **Art. 9 Abs. 3**

Seit der Revision im Jahre 2012 dauert der Diplomlehrgang eineinhalb Jahre. Die Ausbildung und die Prüfungen im Rahmen der zweiten Amtssprache / Englisch werden in der Verantwortung der MILAK durchgeführt. Mit der vorliegenden Änderung werden die bereits erfolgten Anpassungen aufgenommen.

#### **Art. 10 Abs. 1**

Die heutigen Militärschulen 1 und 2 wurden zu Beginn des Jahres 2016 zusammengefasst und wird als Militärschule mit einer Regelstudienzeit von maximal 2 Jahren durchgeführt. Mit der vorliegenden Änderung wird die im Rahmen des neuen Berufsbildes für Berufsoffiziere vorgenommene Anpassung aufgenommen.

#### **Art. 10 Abs. 2**

Strategie wird neu mit Strategischen Studien bezeichnet. Neu werden die Militärökonomie (Dozentur lehrt seit 2009 im Rahmen der Militärschule) und die Sprachen aufgeführt. Mit der Auflistung der militärwissenschaftlichen Disziplinen sowie der Sprachen werden die erfolgten Veränderungen nachvollzogen und gleichzeitig die Lehrleistungen des Ressorts Militärwissenschaften der MILAK, der Sicherheitspolitikausbildung und der Sprachen umrissen.

#### **Art 10 Abs. 3**

Die Diplomarbeit ist ein integraler und promotionsrelevanter Bestandteil des Kurrikulums der Militärschule.

#### **Art. 11 Abs. 1 - 3**

Mit der Änderung der Lehrgangsbezeichnung von "Zusatzausbildungslehrgänge" (Art. 9 Abs. 1 aVMilAk) zu "Weiterausbildungslehrgänge" wird der Terminologie der zivilen Bildungslandschaft Rechnung getragen. Dasselbe gilt für die Änderung der Lehrgangsbezeichnung von "Weiterbildungskurse" (Art. 9 Abs. 2 aVMilAk) zu "Weiterausbildungskurse".

#### **Art. 11 Abs. 4**

Die sich rasch verändernde Bildungslandschaft einerseits, sowie die Notwendigkeit zur Anpassung an neue Ausbildungs-, Lehr- und Forschungsbedürfnisse andererseits, erfordert eine gewisse Handlungsfreiheit bei der Organisationsentwicklung. Deshalb soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die MILAK flexibel an zusätzlichen Weiterbildungsprogrammen der ETH Zürich beteiligen kann.

#### **Art. 12**

Entspricht der bisherigen Regelung in Art. 10 aVMilAk.

**Art. 13 Abs. 1**

Hier erfolgt eine Präzisierung der Benennung der bisherigen Diplome. Neu wird das "Eidgenössische Diplom als Berufsoffizier der Schweizer Armee" von der Chefin oder dem Chef VBS und von der Chefin oder dem Chef der Armee unterzeichnet (früher Chef/in der Armee und Direktor/in MILAK).

**Art. 13 Abs. 2**

Analog Absatz 1 soll auch das ETH-Diplom für das neu eingeführte Weiterbildungsprogramm "Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften" aufgeführt werden.

**Art. 13 Abs. 3**

Analog Absatz 1.

**Art. 13 Abs. 4**

Entspricht der bisherigen Regelung (in Art. 14 Abs. 3 aVMilAk).

**Art. 14**

Die Bezeichnung "Berufsoffiziere" wird durch "Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter" ersetzt. Die Studierenden der MILAK, obwohl im Angestelltenverhältnis beim Bund und mit einem militärischen Vorgesetzten an der MILAK, sollen im Rahmen der Ausbildungsprogramme an der ETH Zürich, über die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen zivil immatrikulierten Studierenden der ETH Zürich verfügen.

**Art. 15 Abs. 1**

Bei der vorliegenden VMilAk handelt es sich um eine Totalrevision. Die Verordnung vom 24. September 2004 über die Militärakademie an der ETH Zürich wird aufgehoben.

**Art. 15 Abs. 2**

In den zivilen Hochschulen arbeiten die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten grundsätzlich nur für eine begrenzte Zeit. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der akademische Nachwuchs stetig erneuert und gefördert wird. Die bisherige Anstellungsregelung erlaubt es aber nicht, Arbeitsverträge mit der MILAK über die Dauer von 3 Jahren auszustellen. Somit soll es der MILAK ermöglicht werden, die Dauer auf 5 Jahre zu erhöhen. Somit kann die Kontinuität sichergestellt werden und den Assistentinnen und Assistenten wird ermöglicht, ihre Promotion abzuschliessen.